

GESAMTPERSONALRAT

der Humboldt-Universität zu Berlin

INFO	3	2. September 2002
------	---	-------------------

INHALT:

- Brief der GPR-Vorsitzenden an die Beschäftigten zur "Einkommensangleichung"
 - Zum gleichen Thema: Gemeinsamer Brief der Personalräte an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 28.08.2002
 - Zum Herunterladen: [Widerspruch zu meiner Einkommensabsenkung um 1,41 %](#)
-

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie wir Ihnen bereits in unserem Informationsblatt Nr. 2 mitteilten, stimmte das Berliner Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung am 28. Juni dem „Gesetz zur Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes“ zu. Damit werden die Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Tarifikreisgebiet Ost ab 01. Juli 2002 um 1,41% abgesenkt. Eine entsprechende Information erhielten Sie von Ihrer Personalabteilung.

Eine Vielzahl von Ihnen formulierte gegen diesen Bescheid bereits einen Widerspruch. Da die Gewerkschaft ver.di Musterklagen vor dem Arbeitsgericht einreichte, empfehlen wir Ihnen, falls noch nicht geschehen, zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen gegen die Mitteilung der Gehaltsabsenkung fristgemäß (innerhalb von 6 Monaten) in Widerspruch zu gehen. Zu diesem Zweck übergibt Ihnen der Gesamtpersonalrat mit diesem Informationsblatt ein Geltendmachungsschreiben (Widerspruch). Dieses sollten Sie ausfüllen, unterschreiben und bei Ihrer für Personal/Lohn und Gehalt zuständigen Stelle des Hochschulbereichs bzw. der Charité abgeben. Es ist ratsam, sich von dem ausgefüllten Schreiben eine Kopie zu fertigen und sich auf dieser vom Arbeitgeber unter Datumsangabe den Empfang bestätigen zu lassen.

Gleichermaßen geben wir Ihnen mit diesem Informationsblatt einen gemeinsamen Brief aller Personalvertretungen der Humboldt-Universität zur Kenntnis, den wir an jedes Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses persönlich richteten. Mit diesem Schreiben appellieren die Personalräte erneut an die Verantwortung der Vertreter des Abgeordnetenhauses und fordern sie auf, von ihrem gem. Artikel 84, Abs.2 der Berliner Verfassung eingeräumten Recht Gebrauch zu machen und gegen die Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes Klage vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kordula Schulz
Vorsitzende

An die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom:

Telefon (030) 20 93 -

Fax: (030) 20 93-

Datum:

schu/st

1962

1323

28.08.2002

Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes - Folgen für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost und Einleitung juristischer Schritte

Sehr geehrte Frau Abgeordnete....., **bzw.** Sehr geehrter Herr Abgeordneter.....,

als Beschäftigtenvertretung der größten wissenschaftlichen Einrichtung Berlins mit ost-west-übergreifenden Standorten und Tarifkreisen hat der Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin mit Schreiben vom 27.06.2002 an Sie appelliert, der beabsichtigten Gesetzesänderung Ihre Zustimmung zu verweigern. Dieses Schreiben übergaben wir Ihnen vor der entscheidenden Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Juni 2002.

Leider wurde dennoch mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit die Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes beschlossen - ungeachtet der negativen Folgen für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost.

Wir erlauben uns, nochmals auf Folgendes hinzuweisen:

Der von den Beschäftigten im Tarifgebiet West erhobene Eigenbetrag von 1,41 % ihres Bruttoeinkommens wird an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgeführt und sichert damit dieser Beschäftigtengruppe eine zusätzliche Altersversorgung unter Berücksichtigung sämtlicher rentenrechtlich relevanter Zeiten.

Dagegen kommt die mit der Gesetzesänderung beschlossene Einkommenskürzung im Tarifkreis Ost unserer Stadt um 1,41 % nicht der zusätzlichen Altersversorgung der Beschäftigten (Ost) zugute, die dort ohnehin erst zum 01.01.1997 (bei Ausschluss der zuvor zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten) eingeführt wurde. Dementsprechend werden die Ost-Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin bezüglich der zusätzlichen Altersversorgung noch jahrzehntelang schlechter gestellt sein als ihre West-Kolleginnen und -Kollegen.

Diese Tatsache ist bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes im Abgeordnetenhaus nicht gewürdigt worden. Vielmehr müssen wir als Personalvertretungen der Humboldt-Universität davon ausgehen, dass man dem Trugschluss unterlag, "die Osis haben 1,41 % mehr Einkünfte in ihrer Geldbörse als ihre WestkollegInnen".

Ein verheerender Trugschluss, denn die Beschäftigten im Tarifkreis Ost sind trotz Anwendung des bisher geltenden Einkommensangleichungsgesetzes vom 07. Juli 1994 keineswegs den Beschäftigten im Tarifkreis West gleichgestellt. Vielmehr arbeiten die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Tarifkreis Ost seit jeher 40 Stunden pro Woche, was einer Nettodifferenz von ca. 3,896 % gegenüber ihren Westkollegen entspricht. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass sich aus den Regelungen des BAT-Ost für die Beschäftigten dieses Tarifkreises geringere Ansprüche ergeben, wie u. a. die Höhe der sogenannten Zuwendungen (Weihnachtsgeld etc.).

Die mit der Gesetzesänderung beschlossene Einkommenskürzung um 1,41 % im Tarifbereich Ost soll nicht etwa dem Abbau der Ungleichheit dienen, wie es in den Begründungen der Gesetzesänderung heißt.

Die Ungleichheit zwischen den Beschäftigten in den beiden Tarifrechtskreisen wird vielmehr vergrößert, denn der Kürzungsbetrag wird nicht an die VBL, sondern an den Berliner Landeshaushalt - zu dessen Sanierung - abgeführt. Darüber hinaus werden die ohnehin geringen Zu-

satzversorgungsansprüche im Tarifgebiet Ost durch die "Einkommensangleichung" sogar noch weiter verringert, denn Grundlage für die Zusatzversorgungspflicht ist das nun um 1,41 % reduzierte Bruttoentgelt.

Der Tatbestand, dass eine scheinbar willkürlich herausgegriffene Beschäftigtengruppe durch ein speziell für sie konstruiertes Gesetz gezwungen wird, ein auf sie beschränktes Sonderopfer für die Sanierung des Berliner Landeshaushaltes zu erbringen, ist nach Auffassung der Beschäftigten der Humboldt-Universität nicht nur zutiefst undemokratisch, sondern ein klarer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Berliner Verfassung.

Darüber hinaus ist die beschlossene Gesetzesänderung offensichtlich ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, denn die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Tarifbereich Ost der Stadt durften nach dem am 07.07.1994 beschlossenen Einkommensangleichungsgesetz davon ausgehen, dass entsprechend der abgegebenen Begründung dieses Gesetz einen irreversiblen Schritt auf dem Weg zur Vollendung der deutschen Einheit, zumindest im Land Berlin, darstellt.

Nach Prüfung aller Möglichkeiten haben ausschließlich der Berliner Senat bzw. die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses das Recht, unmittelbar gegen das beschlossene Gesetz zur Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes vorzugehen.

Personalvertretungen ist dieses Recht versagt.

Es besteht lediglich für die einzelne Mitarbeiterin bzw. den einzelnen Mitarbeiter der Weg der individuellen Klage vor dem Arbeitsgericht. Dies kann, wie Ihnen bekannt ist, ein sehr langer Weg sein. Diese Sachlage ist unseren Beschäftigten schwer vermittelbar, zumal sie sich aus den dargelegten Gründen in ihren Rechten verletzt fühlen.

Daher möchten wir an Sie als Abgeordnete herantreten.

Artikel 84, Absatz 2, der Berliner Verfassung räumt Ihnen als Abgeordnete - und im Zusammenschluss mit einem Viertel weiterer Mitglieder des Abgeordnetenhauses - das Recht ein, bei sachlicher Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung von Berlin gegen dieses Gesetz beim Verfassungsgerichtshof Klage zu erheben. Dieser Tatbestand ist hier offenkundig gegeben.

Wir, die Personalvertretungen der Humboldt-Universität zu Berlin, fordern Sie daher auf:

Nutzen Sie dieses Ihnen verfassungsmäßig zustehende Recht gemeinsam mit jenen Abgeordneten, die einst dafür antraten, ihre Ideale zu verwirklichen, und zwar einzutreten für Gleichheit und Gerechtigkeit und den sozialen Frieden und damit für die Gleichbehandlung der Beschäftigten der Tarifkreise Ost und West in unserer Stadt.

Setzen Sie ein Signal: Erheben Sie Klage gegen die Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof!

Mit freundlichen Grüßen

Für den Gesamtpersonalrat

für den Personalrat
Hochschulbereich

für den Personalrat
Charité

für den Personalrat
Charité, Robert-/Rössle-/
Franz-Volhard-Klinik

Dr. Kordula Schulz

Dr. Rainer Hansel

Ingo Zeplien

Birgit Hammer

.....
Name, Vorname

.....
Personalnummer

.....
Arbeitgeber

Widerspruch zu meiner Einkommensabsenkung um 1,41 Prozent

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf das Gesetz zur Änderung des Einkommensangleichungsgesetzes vom 10. Juli 2002 kürzen Sie meine laufenden monatlichen Bruttobezüge um 1,41 %. In Übereinstimmung mit der Gewerkschaft ver.di halte ich das Änderungsgesetz für verfassungswidrig und die Einkommenskürzung für rechtswidrig.

Die gesetzgebende Gewalt, also auch das Abgeordnetenhaus von Berlin, ist unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Das Änderungsgesetz vom 10. Juli 2002 verstößt gegen den Schutz, den mir sowohl Artikel 14 und Artikel 3 des Grundgesetzes als auch Artikel 10 der Verfassung von Berlin gewähren. Das Gesetz greift entschädigungslos und unter ungleicher Behandlung der Berliner Landesbediensteten in meinen Besitzstand (Vertrauensschutz) ein.

Ich bin nicht bereit, diesen Rechtsverstoß hinzunehmen.

Zur Wahrung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist fordere ich Sie daher fristgemäß auf, die Kürzung rückgängig zu machen, mir den monatlich einbehaltenen Betrag im Volumen von 1,41 % meiner Bruttobezüge zurückzuzahlen und die Kürzung für die Zukunft zu unterlassen.

Im übrigen möchte ich den rechtskräftigen Ausgang der von der Gewerkschaft ver.di angekündigten Musterprozesse abwarten. Missverstehen Sie es daher bitte nicht als Aufgabe meines Rechtsstandpunkts, wenn ich über diese schriftliche Geltendmachung hinaus keine weiteren rechtlichen Schritte einleite und davon absehe, persönlich den Rechtsweg zu beschreiten.

Ich bitte darum, mir den Eingang dieser Geltendmachung schriftlich zu bestätigen.

Berlin, den

.....
Unterschrift

Herausgeber:

Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin

Tel. 2093 1185/1962

Fax:2093 1323

Sitz: Monbijoustraße 3,

10117 Berlin-Mitte

E-Mail: gesamtpersonalrat@rz.hu-berlin.de

Bearbeitung: A. Steinicke
